

Protokollauszug vom

14.08.2019

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:

Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes für Beatrice Bosshard

IDG-Status: öffentlich

SR.19.567-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Beatrice Bosshard, Landschaftsarchitektin bei Stadtgrün Winterthur, wird mit Wirkung ab 26. August 2019 die Bewilligung zur Ausübung des öffentlichen Amtes als Mitglied des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur für die laufende Amtsdauer 2018 – 2022 erteilt.
2. Für die Ausübung dieser Behördentätigkeit (Teilnahme an Sitzungen etc.) werden pro Jahr 5 Arbeitstage bezahlten Urlaubs, angepasst auf das jeweilige Anstellungspensum, gewährt.
3. Die Einsitznahme in der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates ist gemäss § 26 Abs. 2 lit. b GPR mit der Anstellung Beatrice Bosshards bei der Stadt Winterthur nicht vereinbar.
4. Mitteilung an: Beatrice Bosshard (auf dem Dienstweg); Ratsleitung GGR; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

Beatrice Bosshard, bei Stadtgrün Winterthur mit einem Teilzeitpensum von 60 Prozent als Landschaftsarchitektin angestellt, rückt am 26. August 2019 für Felix Steger als Mitglied des Grossen Gemeinderats von Winterthur nach. Sie will dieses öffentliche Amt für die laufende Amtsdauer 2018-2022 am 26. August 2019 antreten.

Für die Übernahme des genannten öffentlichen Amtes ist gemäss Art. 72 Personalstatut eine Bewilligung des Stadtrates erforderlich. Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes können maximal fünf Tage bezahlter Urlaub, angepasst auf das Pensum, gewährt werden.

Nach § 26 Abs. 1 GPR (Gesetz über die politischen Rechte) sind Ämter und Anstellungen, die in einem unmittelbaren Anstellungs- oder Aufsichtsverhältnis zueinanderstehen, unvereinbar. Nach § 26 Abs. 2 lit. b GPR gilt dies auch für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission gegenüber jedem anderen Amt oder jeder anderen Anstellung in der Gemeinde. In Winterthur entspricht die Aufsichtskommission der Rechnungskommission. Unvereinbar sind nach § 26 Abs. 2 lit. a GPR auch Mitglieder eines Parlaments und Angestellte, die der unmittelbaren Aufsicht eines Departementsvorstandes unterstehen, wie Generalsekretär/innen und Amtsleiter/innen.

Beatrice Bosshard untersteht nicht der unmittelbaren Aufsicht eines Departementsvorstandes, weshalb ihre Anstellung bei der Stadt Winterthur grundsätzlich mit ihrer Stellung als Mitglied des Grossen Gemeinderates vereinbar ist. Ausgeschlossen ist aber in Anwendung von § 26 Abs. 2 lit. b GPR die Einsitznahme in der Aufsichtskommission. Generell nicht ausgeschlossen ist bei städtischen Anstellungen die Einsitznahme in den Sachkommissionen. Wegen der allgemeinen Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sowie der Ausstandspflicht bei der Beratung von Geschäften aus dem eigenen Arbeitsbereich ist es aber nicht angezeigt, dass Mitglieder des Grossen Gemeinderates mit einer Anstellung bei der Stadt in Sachkommissionen, die für ihren Arbeitsbereich bei der Stadt zuständig sind, Einsitz nehmen.

Unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse kann Beatrice Bosshard fünf Tage Urlaub, angepasst an das jeweilige Anstellungspensum, gewährt werden. Der bezahlte Urlaub ist im Zeiterfassungssystem von Stadtgrün Winterthur (WinForstPro) zu rapportieren. Die Tagessollzeit darf dabei nicht überschritten werden.

Die Bewilligung gilt für die laufende Amtsdauer 2018 -2022; bei einer allfälligen Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist eine erneute Bewilligung notwendig.

Kommunikation

Es erfolgt keine Medienmitteilung.